

betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Grafen von Einsiedel-Reibersdorf und Genossen um Errichtung von Fahrlehranstalten.

(Nr. 193.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht derselben Deputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betr.

(Nr. 194.) Desgleichen, betreffend Schlußberathung über den mündlichen Bericht derselben Deputation über die Petition des Franz Albin Windisch in Cölln und Genossen, Abänderung einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wegen Errichtung und Benutzung von Dachwohnungen betr.

Präsident: Sämmtliche Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 195.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der Firma Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H. in Zwickau und Genossen, die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur staatlichen Einkommensteuer betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 196.) Schreiben des Königl. Gesamtministeriums vom 2. Dezember 1899, 235 L. R., bei Uebersendung des Allerhöchsten Dekrets, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung betr.

Präsident: An die erste Deputation.

(Nr. 197.) Petition des Rathes der Kreisstadt Plauen und Genossen vom 15. November 1899, betreffend die Wiedererrichtung der vogtländischen Kreishauptmannschaft in Plauen.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 198.) Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau vom 24. November 1899, die Ausparrung der Gemeinden Alt- und Neuhörnitz aus der Parochie Zittau, sowie den Erlaß eines Ausparrungsgesetzes betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 199.) Die Zweite Kammer übersendet 55 Druckexemplare einer Petition der städtischen Kollegien zu Bauhen um Fortführung der Bauhen-Königswarthaer Eisenbahn über die Landesgrenze nach Hoyerßwerda.

Präsident: Zu vertheilen.

Meine Herren! Dies war die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betreffend.“ (Drucksache Nr. 8.)

(Vergl. M. II. R. S. 16 u. 142.)

Den Bericht erstattet Herr Oberbürgermeister Beutler.

Geh. Finanzrath a. D. Oberbürgermeister **Beutler:**
Das Königl. Dekret Nr. 11, meine Herren, lautet:

(Wird verlesen.)

Der Inhalt des Gesetzentwurfes ist, das darf ich wohl annehmen, den Herren bekannt. Das Gesetz besteht aus zwei Paragraphen. In § 1 sind diejenigen Steuern aufgezählt, deren Erhebung genehmigt werden soll; § 2 bestimmt, daß die sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die in die Finanzkasse zu fließen haben, auch im Jahre 1900 in gleicher Weise wie im Jahre 1899 zur Erhebung gelangen. Die Begründung ist sehr kurz. Ich kann mich ebenso kurz halten und mittheilen, daß die Deputation ebenso wie die Königl. Staatsregierung der Ansicht ist, daß das endgültige Finanzgesetz selbstverständlich nicht vor Beginn der Statperiode zu verabschieden sein wird und daß deshalb der Erlaß eines solchen provisorischen Gesetzes nothwendig ist. Die Deputation empfiehlt Ihnen daher, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage das Haus:

„ob dasselbe dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen will?“

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret.

Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet.

(Staatsminister von Waldorf bejaht dies.)

Es folgen nunmehr noch Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig zu erklärende Petitionen. (Drucksachen Nr. 9, 10 und 11.)

Herr Kammerherr von Schönberg wird die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Kammerherr **von Schönberg:** Im Auftrage der vierten Deputation habe ich eine Anzahl von Petitionen für unzulässig zu erklären und zwar erstens die anonyme Petition, das Geschäftsreklamewesen betreffend, auf Grund von § 23a der Landtagsordnung. In der gedruckten Anzeige (Drucksache 9) ist irrthümlich § 23c der Landtagsordnung als Grund der Unzulässigkeit angeführt worden. — Zweitens die Petition des Glasmachers Wenzel Suchy in Neudöhlen auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit, und drittens die anderweite